

Statuten



Sportverein
Köniz

2007 / Aktualisiert 2014

Statuten Sportverein Köniz

Gründung Turnverein Köniz 1908, Gründung Damenriege Köniz 1924, Zusammenschluss zum Sportverein Köniz 2007

Im Text verwendete Abkürzungen

Hauptversammlung	HV
Vereinsvorstand	VS
Technische Leitung	TL
Turnverband Bern Mittelland	TBM
Schweizerischer Turnverband	STV

I Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Der Sportverein Köniz ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB Art.1) mit Rechtsdomizil in der Gemeinde Köniz.

Art. 2 Haftung

Für die Verpflichtungen des Sportvereins Köniz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Zweck

Der Sportverein Köniz

- fördert körperliches Wohlbefinden durch Bewegung und Aktivität in allen Altersstufen (Kind, Jugend, Erwachsene)
- fördert die entsprechenden Turn-, Spiel-, Kurs- und Wettkampfmöglichkeiten
- legt Wert auf eine kompetente LeiterInnen- und TrainerInnenausbildung
- fördert durch Kameradschaft, Teamgeist und gemeinsame Aktivitäten die soziale Kompetenz
- ist politisch und konfessionell neutral
- Weiteres siehe unter Leitbild des Sportvereins Köniz

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Sportverein Köniz ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

II Vereinsstruktur

Art. 5 Riegen und Teams

- ¹ Alle Riegen und Teams sind direkt dem VS unterstellt.
- ² Neue und bestehende Riegen und Teams können durch Beschluss des VS gebildet, übernommen oder aufgelöst werden.
- ³ Anträge sind schriftlich und begründet an den VS einzureichen.

Art. 6 Kurse

Um weiter gehenden sportlichen und gesundheitlichen Interessen Rechnung zu tragen, kann der Sportverein Köniz Kurse organisieren. Einzelheiten sind in einem separaten Reglement festgelegt.

III Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Sportverein Köniz und seine Riegen und Teams umfassen folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder	Passivmitglieder
Ehrenmitglieder	GönnerInnen
JuniorInnen (17 - 20 jährig)	
SchülerInnen (bis 16 jährig)	

Es werden keine neuen Freimitglieder ernannt.

Art. 8 Ein-, Aus- und Übertritte

- 1 Die Riegen und Teams melden Ein- und Austritte an den VS.
- 2 Eintritte haben eine schriftliche Beitrittserklärung auszufüllen. Jedes neue Mitglied wird umgehend beim STV angemeldet und ist ab sofort stimmberechtigt.
- 3 Neu eintretende stimmberechtigte Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Jedem Mitglied wird das Vereinsorgan zugestellt, sofern ein solches besteht.
- 4 Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Das Austrittsbegehren muss schriftlich bis zum 31.Dezember an den VS eingereicht werden.
- 5 Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt auf Ende Jahr.

Art. 9 Streichungen

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen nach wiederholten Mahnungen durch den VS nicht erfüllen, können von diesem von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch VS-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied an die nächste HV rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

Art. 11 Ehrenmitglieder

- 1 Als Ehrenmitglieder werden durch die HV Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.
- 2 Vorschläge sind dem VS vor dem Jahresende schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VS durch die HV.

Art. 12 Passivmitglieder und GönnerInnen

GönnerInnen des Vereins, natürliche und juristische Personen, können Passivmitglied werden.

IV Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung HV
- Vorstand VS
- RevisorIn

A. Hauptversammlung

Art. 14 Termin und Zusammensetzung

Die HV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Februar oder März statt. Sie setzt sich zusammen aus

- Vorstand
- Aktivmitgliedern
- JuniorInnen, ausgenommen SchülerInnen
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- RevisorIn
- Gästen

Art. 15 Geschäfte

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins, der Riegen und Teams
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und des Revisionsberichtes
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzen des Tätigkeitsprogrammes
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisorin oder des Revisors
- Anträge
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevision
- Fusion und Vereinsauflösung

Art. 16 Anträge

- 1 Das Antragsrecht besitzen alle wahl- und stimmberechtigten Teilnehmenden der HV.
- 2 Anträge zuhanden der HV sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem VS einzureichen.
- 3 Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der an der HV anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 17 Einladung zur HV

- 1 Die Einladung zur HV hat mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 2 Teilnahme an der HV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 18 Ausserordentliche HV

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom VS oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 19 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktiv-, Ehrenmitglieder und JuniorInnen. Passivmitglieder und Gäste sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.
- 2 Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- 3 Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen bei einer Statutenrevision oder Fusion, wobei eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, und bei einer Auflösung des Vereins, wobei eine 4/5 Mehrheit notwendig ist.
- 4 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der PräsidentIn (Stichentscheid).
- 6 Die Mitglieder des VS und der übrigen Chargen werden für ein Jahr gewählt. Notwendige Ersatzwahlen im Laufe des Vereinsjahres werden mit der Amtsdauer bis zur nächsten HV durch den VS vorgenommen.

B. Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus 7 bis 9 Mitgliedern. Jedes Geschlecht muss in der Regel mit mindestens 2 Personen vertreten sein. PräsidentIn und VizepräsidentIn sind unterschiedlichen Geschlechts.

- | | |
|-------------------|------------------------|
| - PräsidentIn | - PR-Verantwortliche/r |
| - VizepräsidentIn | - TL Spielteams |
| - SekretärIn | - TL Erwachsene |
| - KassierIn | - TL J+S-Coach, Jugend |

- a Bei Bedarf können die Materialverantwortlichen zu den Sitzungen beigezogen werden.
- b Die Riegen und Teams sind durch die TL vertreten.
- c Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Kompetenzen und Aufgaben

Der VS ist das ausführende Organ des Sportvereins Köniz und vertritt den Verein gegen aussen. Er leitet die Vereinsgeschäfte.

Der VS hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- 1 Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde im administrativen und technischen Bereich
 - 2 Einberufung und Leitung der Hauptversammlung
 - 3 Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
 - 4 Überwachung und Einhaltung der Statuten, Reglemente und Stellenbeschriebe
 - 5 Planung und Verwaltung der Finanzen
 - 6 Überwachung und Einhaltung des Budgets
 - 7 Koordination der Aktivitäten seiner Riegen und Teams
- a In dringenden Fällen kann der VS Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der HV fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten HV zur Bestätigung vorzulegen.
- b Die Kompetenzen und Aufgaben des Präsidiums und der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Stellenbeschrieben festgehalten.

Art. 23 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es die Präsidentin/ der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet, jedoch mindestens vier Mal jährlich.

Art. 24 Rechtsgültige Unterschrift

- 1 Die Präsidentin/ der Präsident oder die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident zeichnen mit einem weiteren Mitglied des VS zu zweien rechtsverbindlich.
- 2 Für die Führung des Postkontos und des Bankkontos hat die Kassierin/ der Kassier Einzelunterschrift.

C. Spezialkommissionen

Art. 25 Kommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

D. RevisorIn

Art. 26 Wahl

Die HV wählt eine Revisorin oder einen Revisor mit fachlicher Kompetenz für mehrere Jahre.

Art. 27 Aufgabe

- 1 Die RevisorIn prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen.
- 2 Sie erstattet der HV einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an die HV.

V Verwaltung

Art. 28 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen der HV, Sitzungen des VS und der Kommissionen sind Protokolle zu erstellen.

Art. 29 Beschlüsse

Bei allen Versammlungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorsitzende. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist das einfache Mehr erforderlich, ausgenommen bei Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden notwendig.

Art. 30 Reglemente und Stellenbeschriebe

Sie regeln die Aufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen verbindlich.

Art. 31 Zuständigkeit

Der VS regelt besondere Aufgaben verbindlich in Reglementen und Stellenbeschrieben.

Art. 32 Archiv

¹ Der VS unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

² Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen, Festabrechnungen, Vereinsorgane und historische Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VI Finanzen

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 34 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen aus Kursen
- Gewinnen von Veranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Werbe- und Sponsorenbeiträgen

Art. 35 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- weiteren durch die HV oder den VS beschlossene Ausgaben

Forts. Ausgaben

- Verbandsbeiträgen
- Kostenbeiträgen an Riegen und EinzeltunerInnen für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- LeiterInnen-, KursleiterInnen-, TrainerInnen- und Spesenentschädigungen
- Beiträgen an Ausbildungen und Weiterbildungen der LeiterInnen- und TrainerInnen

Art. 36 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitglieder bezahlen an den Sportverein Köniz einen jährlichen Beitrag.
- 2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils mit der Budgetvorlage an der HV für das kommende Vereinsjahr festgelegt. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Bei Eintritt vor dem 30. Juni wird der gesamte Beitrag, nach dem 30. Juni wird der halbe Beitrag eingefordert, nach den Herbstferien wird der Beitrag erlassen.
- 3 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:
 - Ehrenmitglieder
 - Mitglieder des VS
 - LeiterInnen und TrainerInnen

Art. 37 Kurse

- 1 Die Höhe der Kursbeiträge und der Entschädigungen der KursleiterInnen werden vom VS in Reglementen festgelegt. Die Kurse werden mit den KursleiterInnen separat abgerechnet. Der Ertrag wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Kurse müssen grundsätzlich kostendeckend sein. Der VS beschliesst im Rahmen des Budgets eine allfällige Defizitgarantie.
- 2 Mitglieder des Sportvereins Köniz können an den Kursen zu einem reduzierten Kursgeld teilnehmen. Die Höhe der Reduktion wird durch den VS im Reglement festgelegt.

Art. 38 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen (z.B. Turniere, Feste) wird eine separate Rechnung geführt. Der Ertrag wird in der Jahresrechnung ausgewiesen.

Art. 39 Geldanlage

Das Vereinsvermögen ist Zins bringend und sicher anzulegen.

Art. 40 Vorstandskompetenz

Der VS hat die Kompetenz, ausserordentliche Ausgaben bis zu Fr. 2'000.-- zu beschliessen.

Art. 41 Fonds

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten.
- 2 Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Art. 42 Verwaltung Fonds

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 43 Versicherungen

Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit gegenüber Dritten zu versichern. Durch die umgehende Anmeldung der Turnenden beim STV sind diese automatisch bei der Sportversicherungskasse des STV versichert.

VII Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 44 Änderungen

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der HV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 45 Totalrevision

¹ Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den TBM.

Art. 46 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBM.

Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 48 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

¹ Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. der Fonds zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverband Bern Mittelland TBM zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

² Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des TBM.

Art. 49 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Damenriege Köniz vom 16. Februar 2005 und des Turnvereins Köniz vom 20. Januar 2006.

Art. 50 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der HV infolge des Zusammenschlusses der Damenriege und des Turnvereins Köniz in den Sportverein Köniz vom 14. Februar 2007 genehmigt und treten mit der Annahme durch den TBM in Kraft.

Art. 14 wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Februar 2014 geändert.
(Vorher: Die HV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Februar statt.
Neu: Die HV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Februar oder März statt)

Für den Sportverein Köniz

Die Präsidentin:

Sara Plutino



Der Sekretär:

Frank Heepen



Kopie der aktualisierten Fassung an TBM, Februar 2015